



Allgemeinverfügung zur Sperrung eines Waldwegeabschnittes

Der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen erlässt als zuständige Forstbehörde i.S.d. § 55 Abs. 1 Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LFoG) durch das Regionalforstamt Ruhrgebiet gem. § 52 Abs. 1 LFoG i.V.m. §§ 12, 14 Ordnungsbehördengesetz NRW (OBG) folgende Allgemeinverfügung:

Für den Waldwegabschnitt in der Waldfläche in der

- Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde, Gemarkung Nachrodt-Wiblingwerde, Flur 12, Flurstücke 1, 2, 4, 5, 234 (alle tlw.) und
- Gemeinde Hagen, Gemarkung Hohenlimburg, Flur 26, Flurstück 45 (tlw.)

(siehe beiliegende Karte, rot markierter Wegeabschnitt) wird das freie Waldbetretungsrecht wie folgt eingeschränkt:

1. Aufgrund der erheblichen Gefahren für Leib und Leben in Folge von Unterspülungen des Waldwegkörpers wird hiermit das Betreten und das Befahren des o.g. Waldwegeabschnittes für jedermann untersagt.
2. Diese Sperrungsverfügung ist auf Widerruf befristet.
3. Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziff. 1 wird hiermit angeordnet.
4. Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung wirksam.

Hinweis: Gem. § 70 Abs. 1 Nr. 2 LFoG handelt ordnungswidrig, wer eine der oben bezeichneten Flächen betritt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld bis zu 25.000 € geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage ist zu richten gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Leiter des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Albrecht-Thaer-Straße 34, 48147 Münster.

Gelsenkirchen, den 19.02.2024



Karte zur "Allgemeinverfügung zur Sperrung eines Waldwegeabschnittes" in
Nachrodt-Wiblingwerde und Hage-Hohenlimburg vom 19.02.2024 (Rote Linie =
gesperrter Wegeabschnitt)



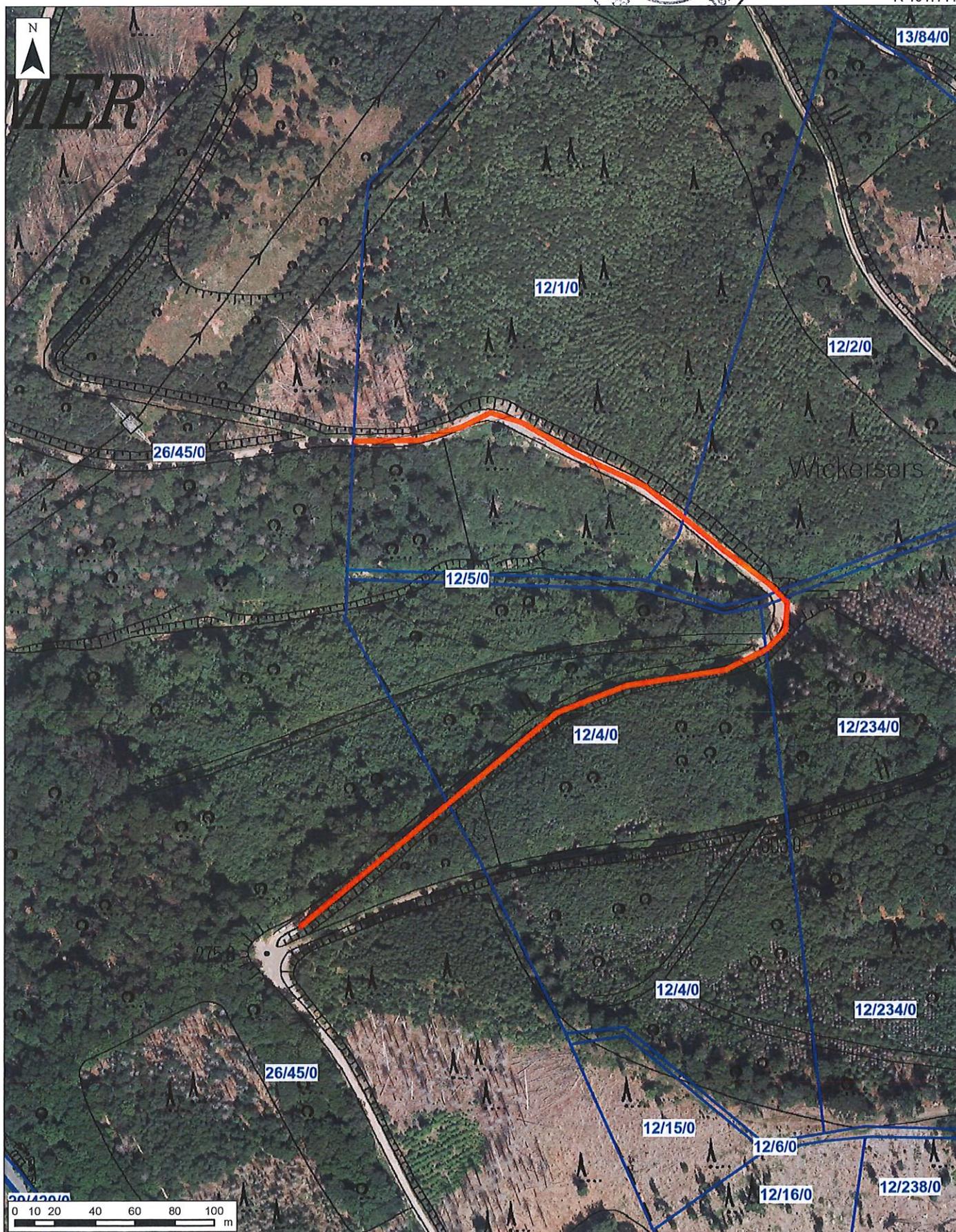
Landesbetrieb Wald und Holz
Nordrhein-Westfalen



Maßstab: 1:2.500
Datum: 16.02.2024

R 401.141

H 5.687.601



H 5.687.601



R 400.661